

**Von:** Erhard Kraus <xxxx@gmx.at>

**Gesendet:** Dienstag, 17. November 2020 18:30

**An:** anlagen.bhkr@noel.gv.at

**Cc:** BRAUN Markus

**Betreff:** ██████████, KG Nonnersdorf, Verfahren gemäß § 10 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000; Verfahrenskundmachung gemäß § 27b Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000; Stellungnahme der Forschungsgemeinschaft LANIUS (Bezug: KRW2-NA-2090/002)

**Anlagen:** Bildschirmfoto 2018-11-01 um 08.17.02.png; Unbenannte Anlage 00038.html; vogelmonitoring\_jauerling\_endbericht\_coopnatura\_16022011.pdf; Unbenannte Anlage 00041.html

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens der do. Behörde wurde am 06.11. eine Verfahrenskundmachung gemäß § 27b Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 in obiger Angelegenheit auf der elektronischen Plattform mitgeteilt. Die in §§ 27b NÖ Naturschutzgesetz 2000 vorgesehenen Benachrichtigungen, Schriftstücke und Bescheide gelten eine Woche nach der Bereitstellung gegenüber den in § 27b Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 genannten Umweltorganisationen als zugestellt. Ab der Verfahrenskundmachung können Umweltorganisationen Akteneinsicht nehmen (§ 27b Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz 2000) und binnen vier Wochen ab Bereitstellung eine schriftliche Stellungnahme zu dem Vorhaben sowie den Sachverständigengutachten abgeben. Die Stellungnahme-Frist endet daher am 11.12.

Herr ██████████ hat bei der Bezirkshauptmannschaft Krems einen Antrag auf Erteilung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung gemäß § 10 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung) gestellt zwecks Errichtung einer Christbaumkultur auf Gst. Nr. ██████████, KG Nonnersdorf, im Landschaftsschutzgebiet "Wachau und Umgebung".

Prüfrelevante Europaschutzgebiete: Wachau AT1205A00 (FFH-Gebiet) und Wachau - Jauerling (AT1205000; Vogelschutzgebiet).

Landschaftsschutzgebiet Wachau und Umgebung.

Die LANIUS-Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz als anerkannter Umweltverband nimmt dazu und insbesondere zum Gutachten des Naturschutzsachverständigen v. 14.10.2020 (BD1-N-100/686-2020) innerhalb offener Frist Stellung:

- Die Befundaufnahme zum Gutachten ist unvollständig (s.u.)

- Auf den verfahrensgegenständlichen Grundstücken befindet sich (laut Invekos-Daten) eine zweimähdige Wiese, die dem FFH-Lebensraumtyp „Glatthaferwiese“ (LRT 6510) angehört und ein *hochrangiges* Schutzgut im Europaschutzgebiet Wachau und Umgebung darstellt.
- Für den LRT 6510 ist im Managementplan keine Flächenangabe enthalten, jedoch wird als Erhaltungsziel **die Sicherung des vorhandenen Vorkommensausmaßes (Flächenausmaß)** festgelegt.
- Die Studie von Pollheimer, Frühauf et al. (2011): Vogelmonitoring in der Naturpark- und Christbaumregion Jauerling, wird unberücksichtigt gelassen. In dieser Studie wird die Neuanlage von Christbaumkulturen auf Grünland praktisch ausgeschlossen und intensive Ackerstandorte dafür empfohlen. Es ist befremdlich, dass eine Fachkonvention, die im Auftrag der ARGE NÖ Christbaum- und Schmuckreisigproduzenten speziell für diesen Themenbereich erarbeitet wurde, vom Gutachter nicht berücksichtigt wird.
- Die im Sachverständigen-Gutachten angeführten Summationseffekte (zur Berücksichtigung der Auswirkungen sonstiger Pläne und Projekte) sind keineswegs ausreichend abgearbeitet. Weder wurde ein Bezug zu bisher im Europaschutzgebiet bereits erteilten Bewilligungen von Christbaumkulturen auf geschützte Grünlandstandorte (LRT 6510) hergestellt, noch die allfälligen Auswirkungen davon auf die geschützten Vogelarten Heidelerche, Neuntöter und Wespenbussard, für die der Verlust von extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen (summarisch) essentiell sein kann, flächenmäßig thematisiert.
- Mangelhaft und ergänzungsbedürftig erscheinen auch die Beurteilungen der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Schönheit und Eigenart der Landschaft: Diese ausschließlich vom Vorhandensein von Tourismus-Infrastruktur abhängig zu machen ist kein hinreichendes Argument erhebliche negative Auswirkungen auf diese Schutzgüter ausschließen zu können. Gerade der Umstand, dass schon derzeit bedeutsame Anteile der Offenlandschaft an den Jauerlingabhängigen von Christbaumkulturen eingenommen werden, sollte Anlass sein, weitere Sonderkulturen dieses Typs auch hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sehr kritisch zu beurteilen.
- Gegen eine Bewilligung der Christbaum-Kultur auf der Ackerfläche (Gst. Nr. ■■■) besteht aus unserer Sicht kein Einwand.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der oben angeführten Sachverhalte mit dem Ziel der Ergänzung des mangelhaften Sachverständigen-Gutachtens, denn laut EuGH Urteil in der Rs. C-441/17 in Rn. 137 *ist eine Verträglichkeitsprüfung nicht „angemessen“ im Sinne von Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der Habitatrichtlinie, wenn aktualisierte Daten zu den Lebensräumen und geschützten Arten fehlen.*

Mit besten Grüßen